

## Die Einführung der Sendungsart Päckchen am 01.01.1920

Vom 05.10.1914 bis 11.10.1914 wurde das Höchstgewicht für Feldpostbriefe bis 500 Gramm für die Dauer einer Woche zugelassen. Dies geschah, um die Versendung von Liebesgaben und kleinen Gebrauchsgegenständen an die Front zu erleichtern. Dieses wurde dann Monat für Monat für je eine Woche fortgesetzt. In die Postgeschichte ging das als Begriff Päckchenwoche ein. Später wurden die Briefe bis 500 Gramm unbeschränkt zugelassen. Aus der Päckchenwoche abgeleitet wurde der Brief bis 500 Gramm, dann als Feldpostpäckchen bezeichnet. An Gebühren wurden für den Brief bis 500 Gramm oder das Feldpostpäckchen 20 Pfennig erhoben. Diese Sendungsart war während des I. Weltkrieges sehr beliebt und ist als Vorläufer für die spätere Einführung des 1 Kilogramm-Päckchens anzusehen.

**Kriegsbestimmungen.**

**Postverkehr mit dem Heere.**

Gewöhnliche Briefe	{	bis 50 g sowie Postkarten . . . . .	portofrei
		über 50 g bis 250 g . . . . .	10 Pf.
		„ 250 „ „ 500 „ . . . . .	20 „

Portofreiheit erstreckt sich nicht auf das Ortsgebiet.

Die Postanstalten dürfen über die Ueberschreitung der Gewichtsgrenze von 250 g und 500 g bis zu 10 Prozent des Höchstgewichts hinwegsehen.

Postanweisungen (Höchstbetrag 100 M) . . . . .	10 Pf.		
Geldbriefe	{	bis 50 g und bis 150 M Wertangabe . . . . .	portofrei
		über 50 g bis 250 g und bis 300 M Wertangabe . . . . .	20 Pf.
		über 50 g bis 250 g und mit über 300 bis 1500 M Wertangabe . . . . .	40 „

(nur zur tatsächlichen Geldübermittlung).

Gewöhnliche Pakete nach dem Felde bis zum Höchstgewicht von 10 kg Porto 5 Pf. für das kg, Mindestporto jedoch 25 Pf. Auf Paketsendungen von über 1 kg Schwere ist unter der gewöhnlichen Aufschrift das zuständige Sammelpaketamt anzugeben.

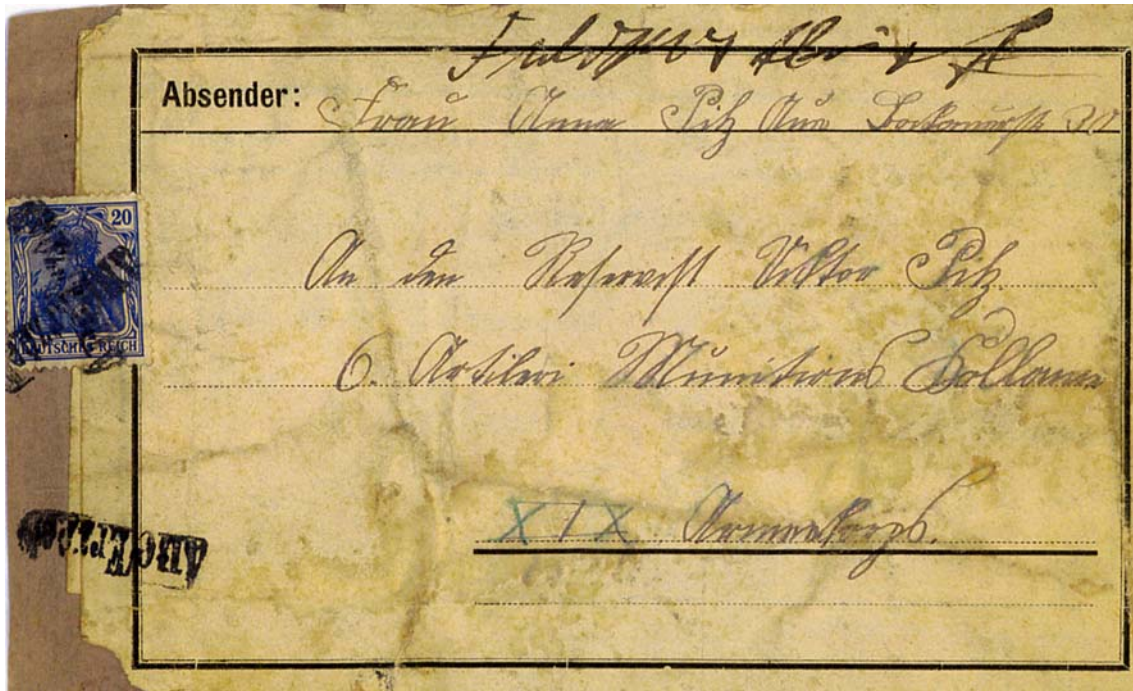
Ist dieses nicht zuverlässig bekannt, so sind a) Privatpakete (bis zu 10 kg) ohne Angabe eines militärischen Paketamts bei den Postanstalten aufzuliefern, die dann für die richtige Weiterbeförderung sorgen; b) die Frachtbriefe zu Eisenbahngütern (von mehr als 10 kg bis 50 kg) vollständig, jedoch ohne die Zeile „Bestimmungsstation“ ausgefüllt, zunächst zum nächsten Militär-Paketamt zu senden. Dort wird das zuständige Sammelpaketamt ermittelt und die Frachtbriefaufschrift entsprechend ergänzt. Auf Grund des so vervollständigten Frachtbriefes wird das Frachtgut bei der Eisenbahnabfertigung des Abgangs-ortes angenommen.

An Militärpersonen in festen Standorten — Garnisonen — des Deutschen Reiches (ausschließlich der Orte, für die Beschränkungen im Postverkehr bestehen) können alle Postsendungen, also auch Privatpäckereien, wie im Frieden abgeandt werden.

*Abbildung 1  
Feldpostgebühren*

Die eigentliche Geburtsstunde des Päckchens schlug am 01.01.1920. Durch das Postamtsblatt vom 21.12.1919, Verfügung Nr.630 wurde das Päckchen als neuer postordnungsgemäßer Versandgegenstand ab 01.01.1920 eingeführt. Dem vorausgegangen war der Entwurf eines Gesetzes über Postgebühren (Änderung der Postordnung vom 28.07.1917). Dieses Gesetz wurde am 19.August 1919 auf der 83. Sitzung der Nationalversammlung durch den Abgeordneten Carl Delius vorgestellt und beantragt.

Der Vorschlag wurde von der Nationalversammlung mit Mehrheit angenommen. Carl Delius, ein Postsekretär aus Halle, wurde für die Deutsche Demokratische Partei im Wahlkreis 13 (Regierungsbezirk Merseburg) in die Nationalversammlung gewählt.



**Abbildung 2**

*Feldpostpäckchen Adresse (Feldpostbrief bis 500 Gramm) Heimat-Front. Die Frankatur wurde entwertet mit Päckchenstempel Aue (Erzgebirge)*

Für die Einführung des 1 Kilogramm-Päckchens erklärten sich alle Parteien des Ausschusses. Die Postverwaltung konnte das Päckchen infolge technischer Schwierigkeiten nicht sofort einführen. Darauf hin wurde eine demokratische EntschlieÙung angenommen, dass ab 01.01.1920 das 1 Kilogramm-Päckchen einzuführen ist.

Zu dem 1 Kilogramm-Päckchen führte der Abgeordnete Delius aus, dass zu dem 1 Kilogramm-Paket keine Paketkarten verwendet werden. Die Verrechnung der Freimarken hat auf dem Päckchen selbst zu erfolgen.

Die Verwendung der Michel-Nummern erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Schwaneberger Verlags

## § 11. Päckchen.

I Als Päckchen gegen ermäßigte Gebühr werden verschlossene Sendungen zugelassen, die sich nach Form und sonstiger Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost eignen. Briefliche Mitteilungen können eingelegt werden<sup>1)</sup>. Die Sendungen dürfen 25 cm lang, 15 cm breit und 10 cm hoch oder in Rollenform 30 cm lang und 15 cm hoch sein. Geringe Überschreitungen in der einen Richtung auf Kosten der anderen sind zulässig, doch muß das Höchstmaß des Rauminhalts eingehalten werden<sup>2)</sup>.

II Die Aufschrift<sup>3)</sup> muß den Vermerk „Päckchen“ enthalten; sie kann auf der Umhüllung selbst stehen oder ganz aufgeliebt oder sonst haltbar befestigt sein. Die Benutzung von Fahnen für die Aufschrift ist nicht gestattet.

III Einschreiben (§ 13), Wertangabe (§ 14), Nachnahme (§ 19), das Verlangen eines Rückcheins (§ 26) und der Vermerk „Postlagernd“ (§ 40) sind bei Päckchen unzulässig<sup>4)</sup>.

IV Sendungen, die den Bestimmungen nicht entsprechen, werden nicht befördert<sup>5)</sup>.

V Für verlorengegangene oder beschädigte Päckchen wird kein Ersatz geleistet.

1. Die Sendungen sind dann postzwangspflichtig.
2. Eine Überschreitung der für Päckchen festgesetzten Größensmaße ist nur dann als gering anzusehen, wenn sie nicht mehr als 1 cm in einer Richtung beträgt; Voraussetzung ist dabei, daß das Höchstmaß des Rauminhalts (3750 ccm) eingehalten ist (Nachrichtenbl. 1922, S. 261).
3. Über die Verpflichtung, auf dem Päckchen Name und Wohnort nebst Wohnung des Absenders anzugeben, s. § 2, i.
4. Die oft gewünschte Erweiterung der Versendungsvorschriften für Päckchen dahin, daß Einschreibung, Wertangabe usw. zugelassen würden, ist hauptsächlich deshalb nicht erfolgt, weil dann die bisherige einfache Betriebsbehandlung der Päckchen aufgegeben werden müßte und sich ihre Beförderung mit der Briefpost nicht mehr würde durchführen lassen. Näheres B.N. 1921, S. 125.
5. Sind vorschriftswidrige Päckchen versehentlich abgesandt und an den Bestimmungsort gelangt, so sind sie nur gegen Einziehung der Paketgebühr nach Abrechnung des durch Freimarken verrechneten Betrags dem Empfänger auszuhändigen. Verweigert dieser die Annahme, so sind die Sendungen ohne Anrechnung der Nachgebühr an den Absender zurückzusenden.

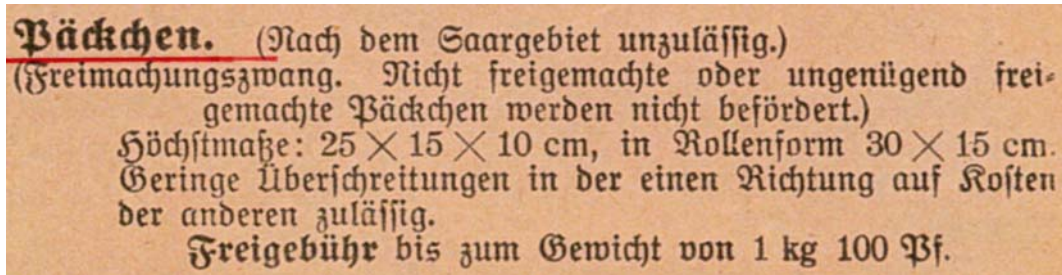
### Abbildung 3

Postordnung vom 22.12.1921 – § 11 Päckchen



### Abbildung 4

Neuer Posttarif ab 6. Mai 1920



*Abbildung 5*  
*Auszug aus dem neuen Posttarif*

### Päckchen Tarife im Inflationszeitraum

01.01.1920 bis 05.05.1920	=	60	Pfennig
06.05.1920 bis 31.03.1921	=	1	Mark
01.04.1921 bis 31.12.1921	=	1,5	Mark
01.01.1922 bis 30.06.1922	=	4	Mark
01.07.1922 bis 30.09.1922	=	6	Mark
01.10.1922 bis 14.11.1922	=	12	Mark
15.11.1922 bis 14.12.1922	=	24	Mark
15.12.1922 bis 14.01.1923	=	50	Mark
15.01.1923 bis 31.03.1923	=	100	Mark
01.04.1923 bis 30.06.1923	=	200	Mark
01.07.1923 bis 31.07.1923	=	600	Mark
01.08.1923 bis 23.08.1923	=	2000	Mark
24.08.1923 bis 30.08.1923	=	40	Tausend Mark
01.09.1923 bis 19.09.1923	=	150	Tausend Mark
20.09.1923 bis 30.09.1923	=	500	Tausend Mark
01.10.1923 bis 09.10.1923	=	4	Millionen Mark
10.10.1923 bis 19.10.1923	=	10	Millionen Mark
20.10.1923 bis 31.10.1923	=	20	Millionen Mark
01.11.1923 bis 04.11.1923	=	200	Millionen Mark
05.11.1923 bis 11.11.1923	=	2	Milliarden Mark
12.11.1923 bis 19.11.1923	=	20	Milliarden Mark
20.11.1923 bis 25.11.1923	=	40	Milliarden Mark
26.11.1923 bis 30.11.1923	=	160	Milliarden Mark
01.12.1923 bis 31.12.1923	=	300	Milliarden Mark oder 30 Rentenpfennig.

Die Sendungsart Päckchen wurde im gesamten Inflationszeitraum nicht so häufig genutzt, wie im 1. Weltkrieg. Man kann schon sagen, erhalten gebliebene Päckchen-Adressen aus dem Inflationszeitraum sind selten. Meistens wanderten sie in den Papierkorb. Die Frankatur befand sich in der Regel auf dem Packpapier, mit dem das Päckchen umhüllt war. Eine Abstempelung der Päckchen war im Postbetriebsdienst eine schwierige Sache. So entstand im Postbetriebsdienst schon im 1. Weltkrieg der Päckchenstempel, der mittels Postamtsblattverfügung eingeführt wurde.

Die Behörden nutzten die Sendungsart Päckchen am meisten für die sogenannten Aktensendungen. Die Post erkannte bei den Behörden auch Überschreitungen der von der PO festgesetzten Maße an.

In den folgenden Abbildungen werden noch einige Päckchen-Adressen vorgestellt.



Abbildung 6

Päckchen-Adresse aus der Portoperiode 06.05.1920 bis 31.03.1921, frankiert mit 1 Mark Reichspostamt, Farbe rot, MiNr. A 113 a

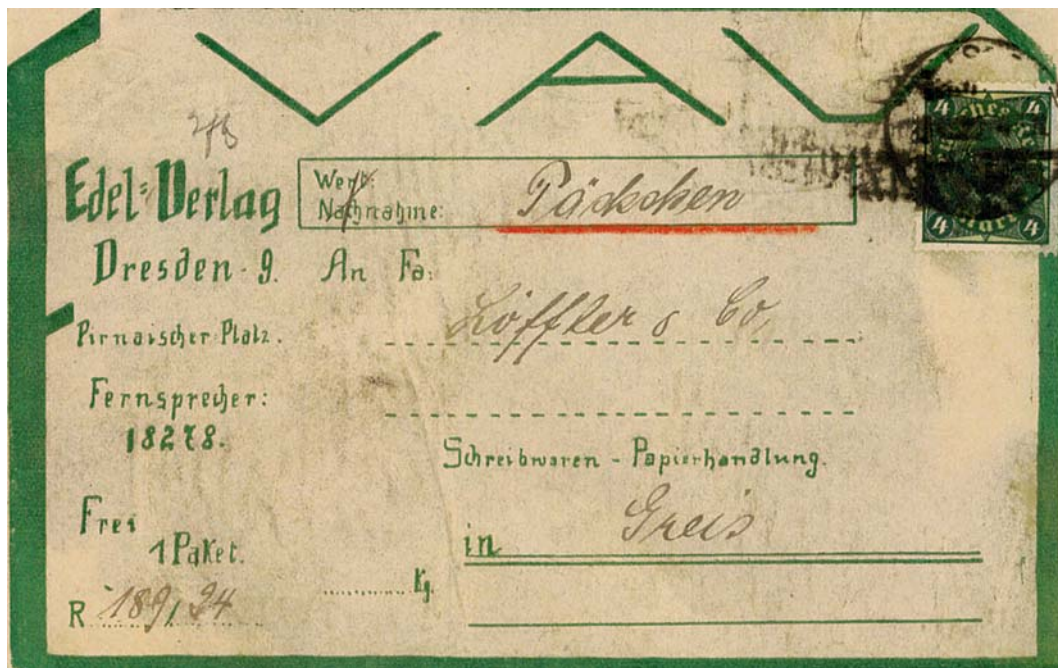
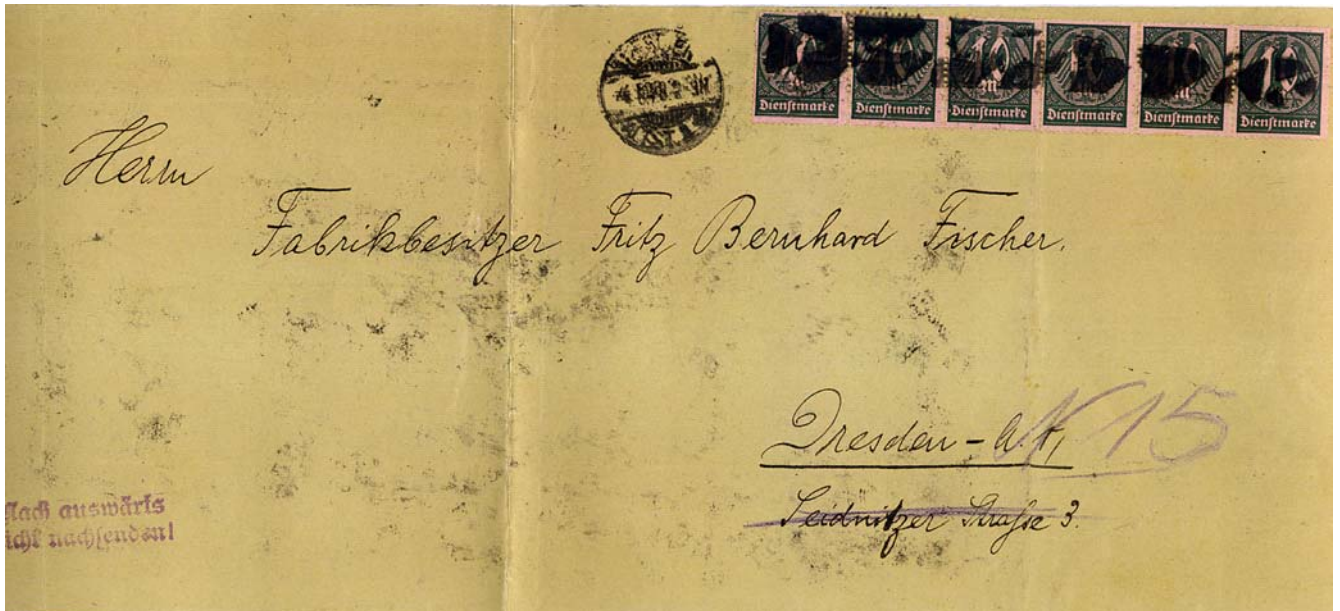


Abbildung 7

Päckchen-Adresse aus der Portoperiode 01.01.1922 bis 30.06.1922, frankiert mit 4 Mark Posthorn, WZ Waffeln, MiNr. 193. Hier wird deutlich, wie schwierig es war, ein lesbaren Stempel anzubringen.



**Abbildung 8**

*Päckchen-Adresse aus der Portoperiode 01.07.1923 bis 31.07.1923, frankiert mit 60 Stück Dienstmarken zu 10 Mark, MiNr. D 68 a (Rückseite nicht abgebildet). Die Frankatur wurde entwertet durch einen stummen Stempel (pfeilartiger Rollenstempel) und einen neben der Frankatur abgeschlagenen Aufgabestempel Dresden Altstadt 1.*

*Horst Lüdicke, Dieskastr. 272, 04249 Leipzig*